

Nummer			Seite
32/2011	Kreis Gütersloh	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Förderschule Halle (Westf.) vom 2. Dezember 2008	1825
33/2011	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza	1826

32/2011 Kreis Gütersloh

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Förderschule Halle (Westf.) vom 2. Dezember 2008

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), und der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), hat die Schulverbandsversammlung Förderschule Halle (Westf.) in ihrer Sitzung am 5. April 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

- 1.) In § 8 Abs. 2 werden die Worte „, einem weiteren Mitglied der Schulverbandsversammlung“ gestrichen.
- 2.) Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:
„ § 9a Personal
Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Schulverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtliche Beschäftigte einstellen.“
- 3.) In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch „Erträge“ und das Wort „ Ausgaben“ durch „Aufwendungen“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 abgefügt: „Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bzw. eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage – bei Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes – bleiben vorbehalten.“
- 4.) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Verbandsmitglieder zahlen am 1. eines jeden Kalendervierteljahres eine Umlage in Höhe von einem Viertel des Haushaltsansatzes.“
- 5.) In § 10 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
„Der zu bildende Rechnungsprüfungsausschuss kann sich zur Prüfung der Jahresabschlüsse eines geeigneten Dritten bedienen.“

6.) In § 14 wird die Abkürzung „SchG“ in „SchulG“ geändert.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Förderschule Halle (Westf.) vom 2. Dezember 2008 wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) öffentlich bekanntgemacht.

Gütersloh, den 19.05.2011

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhlbusch

(LS)

Kuhlbusch

33/2011 Kreis Gütersloh

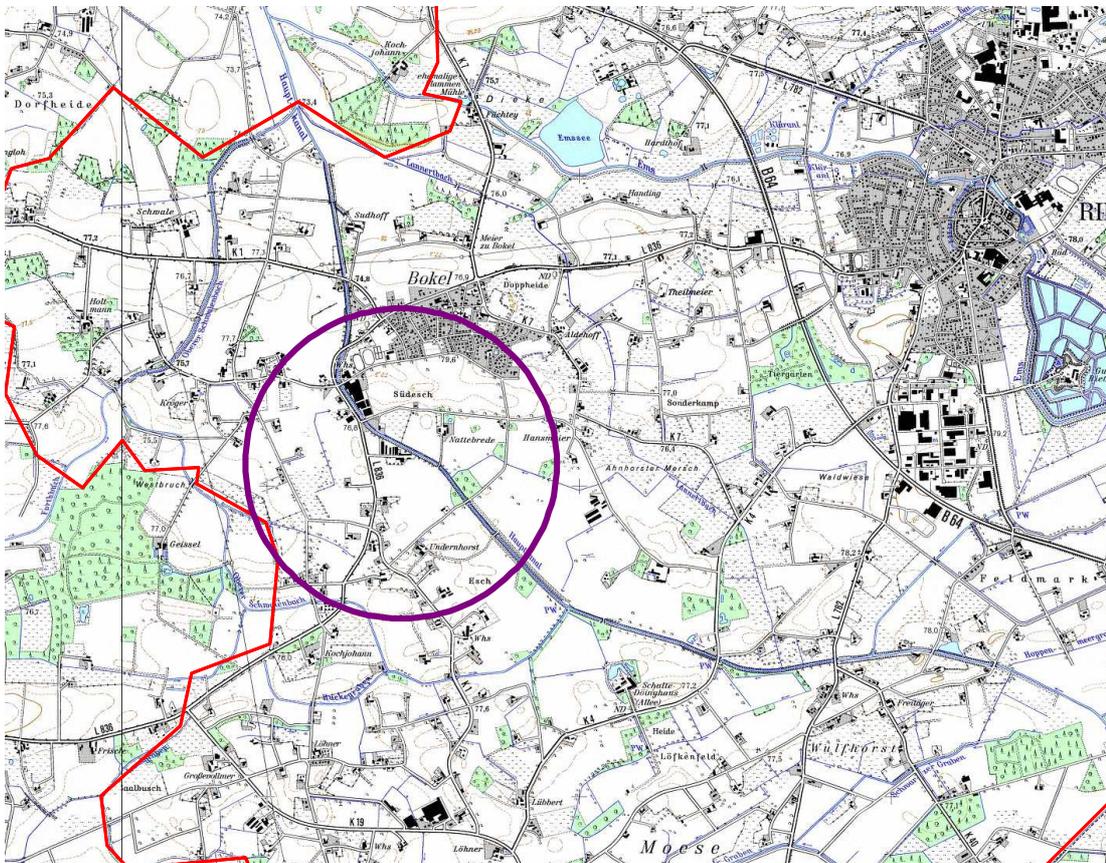
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza

Aufgrund des § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz in Verbindung mit §§ 18, 21 und 48 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh, ist am 27.05.2011 die niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtypes H7 amtlich festgestellt worden.

1.) Es wird um den Seuchenbestand ein Sperrgebiet mit einem Radius von einem Kilometer festgelegt. Das Sperrgebiet umfasst Teile der Stadt Rietberg und der Gemeinde Langenberg mit einem Radius von einem Kilometer als **Sperrgebiet** festgelegt.

Das Sperrgebiet ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich und befindet sich innerhalb des gezeichneten Kreises.



2.) Wer im Sperrgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Insoweit wird hiermit für das obige Sperrgebiet die für den Kreis Gütersloh generell erteilte Ausnahme von der Aufstallungsverpflichtung nach der Geflügelpest-Verordnung vom 30.01.2009 widerrufen.

3.) Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen zu 1 und 2 angeordnet.

4.) Wer Geflügel hält bzw. halten will, hat dem Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, diese Haltung zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrs-Verordnung gem. § 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuzeigen –schriftlich per Fax oder Post) und mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz der Viehverkehrs-Verordnung gilt entsprechend.

(Hinweis: Diese gesetzliche Regelungen gelten immer, jetzt insbesondere zur Seuchenbekämpfung für die Betriebe im Sperrgebiet, soweit der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh diese Daten noch nicht vorliegen)

5.) Auf eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 des VwVfG NRW verzichtet.

6.) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen - VwVfG.NRW- vom 21.12.1976 - GV NRW S.438/ SGV NRW 2010).

Die Allgemeinverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.NRW). Dies gilt auch für den Fall, dass aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, z.B. bei einer Änderung der Seuchenlage, dies erforderlich wird.

7.) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140 und der Abteilung Veterinärwesen - und Lebensmittelüberwachung, Goethestr. 12 in Gütersloh eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß §1 Abs. 1 Nr.3 Geflügelpest-Verordnung liegt niedrigpathogene aviäre Influenza vor, wenn durch virologische Untersuchung aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von weniger als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern oder aviäres Influenza-A-Virus, das nicht für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, (niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

Durch Untersuchung des Friedrich-Loeffler-Instituts – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit –in 17493 Greifswald –Insel Riems, vom 27.05.2011 wurde das niedrigpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtypes H7 bei gehaltenen Hühnern nachgewiesen.

Ist niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 oder H7 bei einem gehaltenen Vogel (u.a. Huhn) amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde, hier der Kreis Gütersloh, gemäß § 48 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Bestand mit einem Radius vom mindestens einem Kilometer als Sperrgebiet fest. Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie Schlachtstätten und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu berücksichtigen.

Bei der niedrigpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat.

Mit Allgemeinverfügung vom 30.01.2009 habe ich gem. § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348, vom 22. Oktober 2007) für das gesamte Gebiet des Kreises Gütersloh eine Ausnahme von § 13 der Geflügelpest- Verordnung festgelegt, so dass im gesamten Kreis Gütersloh Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung). Aufgrund der amtlichen Feststellung der niedrigpathogenen aviären Influenza des Subtypes H7 in einem Bestand in der Stadt Rietberg, Ortsteil Bokel, ist es zur Vermeidung einer Weiterverbreitung dieser Tierseuche erforderlich, die Ausnahme von der Aufstallverpflichtung zu widerrufen, so dass jegliches Geflügel wieder in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten ist.

Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrs-Verordnung hat wer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dieser Verpflichtung bereits nachgekommen ist, somit eine ak-

tuelle 7-stellige Tierseuchenkassen-Nummer und eine 15-stellige Registrier-Nummer für seine Tierhaltung besitzt, ist beim Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, ordnungsgemäß gemeldet.

Tierhalter, auch bei Klein- und Kleinsthaltungen, auch bei reiner Hobbyhaltung, insb. aber Geflügelhalter, zudem in dem jetzt festgelegten Sperrgebiet, die nicht im Besitz einer solchen Registrierung sind, werden dringend aufgefordert, dieser Meldepflicht nunmehr unverzüglich nachzukommen.

Diese Verpflichtung gilt auch wenn nur eins der obigen Tiere, egal zu welcher Nutzung, gehalten wird.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu verhindern ist. Zudem besteht die Gefahr, dass das Virus zu einem hochpathogenen Virus mutiert.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragsstellers an der aufschiebenden Wirkung einer Klage zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer erhobenen Klage.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.
- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO – vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).

Hinweise über Verhaltensmaßnahmen im festgelegten Sperrgebiet:

Gem. § 48 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung gilt für das Sperrgebiet folgendes:

1. gehaltene Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung dürfen nicht verbracht werden;
2. tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen;
3. der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden;
4. Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts, abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen;
5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren;
6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten;
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Nach § 49 Geflügelpest-Verordnung können Ausnahmen von § 48 Abs. 4 Ziffer 1 und 7 Geflügelpest-Verordnung erteilt werden.

Weitere Hinweise:

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Gütersloh, 27.05.2011

Kreis Gütersloh
als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat

Fundstellen:

- Tierseuchengesetz (TierSG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrs-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung